

## **§ 1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2021 mit den Wirtschaftsplänen 2021 der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung**

Dem Gemeinderat wird der Haushaltsplan 2021 zum Beschluss vorgelegt. Er wurde von der Verwaltung nach den vom Gemeinderat beschlossenen Eckdaten zur Einnahmenbeschaffung sowie dem Orientierungsbeschluss für die Investitionen und großen Unterhaltungsmaßnahmen, unter Berücksichtigung der Planungsgrundsätze der Gemeindehaushaltsverordnung erstellt. Dem folgend wurde auch die mittelfristige Finanz- und Investitionsplanung erstellt.

Der Haushalt 2021 ist mit einem negativen ordentlichen Ergebnis von -599.469 € nicht ausgeglichen und entspricht damit nicht den Grundsätzen des Haushaltsausgleichs nach dem Gemeindefinanzrecht. Sparmöglichkeiten wurden in die Haushaltsplanung bereits eingearbeitet. Die Ausnutzung von Ertragsmöglichkeiten bedarf einer längeren Prüfung und Vorbereitung und wird in Betracht gezogen, sollte der Haushaltsausgleich längerfristig nicht möglich sein. Da die Auswirkungen der Corona-Krise derzeit noch nicht absehbar sind, sind kurzfristige Gebühren- und Steuererhöhungen in Anbetracht der nicht unerheblichen Ergebnismängel, die zum Haushaltsausgleich zur Verfügung steht, aus heutiger Sicht der Verwaltung noch nicht geboten.

Gemäß § 80 Abs. 2 u. 3 GemO i.V.m. § 24 Abs. 1 GemHVO sollen dann in erster Linie Mittel der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zum Haushaltsausgleich verwendet werden. Diese umfasst zum Jahresende 2019 6,234 Mio. € und wird sich zum Jahresende 2020 nach dem derzeitigen Stand dank der Gewerbesteuerkompensationszahlungen durch den Bund und das Land leicht erhöhen. Demnach sind genügend Mittel vorhanden um den geplanten Fehlbetrag mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zu verrechnen.

Entgegen der landesweiten kommunalen Praxis hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) der Gemeinde den Hinweis gegeben, dass das Eigenbetriebsrecht nicht vereinbar ist mit den Bestimmungen des NKHR. Laut GPA ist es demnach zulässig, die Eigenbetriebe in „doppelter Systemumgebung“ zu führen und die Planung und Rechnungslegung EDV-unabhängig nach Eigenbetriebsrecht vorzunehmen. Für die Verwaltung ist dieser Spagat machbar, da die buchhalterische Struktur der Eigenbetriebe bisher bereits an die Bestimmungen des HGB angepasst war.

Beschlüsse sind über die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zu fassen.

**Beschlussvorschlag:**

Der Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan 2021 einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit der jeweiligen Finanzplanung wird wie vorgelegt zugestimmt.

Die Haushaltssatzung ist nach der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und der Haushaltsplan an 7 Tagen öffentlich auszulegen.

# Haushaltssatzung

## Gemeinde Affalterbach Haushaltsjahr 2021

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. März 2021 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	10.641.023 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	11.240.492 €
<b>1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis</b> (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	<b>-599.469 €</b>
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	0 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0 €
<b>1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis</b> (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	<b>0 €</b>
<b>1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis</b> (Summe aus 1.3 und 1.6) von	<b>-599.469 €</b>

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.436.198 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	10.595.267 €
<b>2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts</b> (Saldo aus 2.1 und 2.2) von	<b>-159.069 €</b>
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.136.580 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	11.207.200 €
<b>2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit</b> (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	<b>-9.070.620 €</b>
<b>2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf</b> (Saldo aus 2.3 und 2.6) von	<b>-9.229.689 €</b>
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
<b>2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit</b> (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	<b>0 €</b>
<b>2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts</b> (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	<b>-9.229.689 €</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **0 €.**

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **400.000 €.**

## § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **700.000 €.**

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt (unverändert)

### 1. für die Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (**Grundsteuer A**) auf **280 v. H.**

b) für die Grundstücke (**Grundsteuer B**) auf **280 v. H.**

der Steuermessbeträge;

2. für die Gewerbesteuer auf **320 v. H.**

der Steuermessbeträge.

**Affalterbach, den**

**Steffen Döttinger  
Bürgermeister**

# **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Wasserversorgung WIRTSCHAFTSJAHR 2021**

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 25. März 2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## **§ 1**

### **ERFOLGSPLAN**

Die Einnahmen und Ausgaben  
werden festgesetzt auf

412.406 €

## **§ 2**

### **VERMÖGENSPLAN**

Die Einnahmen und Ausgaben werden  
festgesetzt auf

186.636 €

## **§ 3**

### **KASSENKREDITE**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite  
wird festgesetzt auf

150.000 €

## **§ 4**

### **KREDITAUFNAHMEN**

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen  
wird festgesetzt auf

106.000 €

### **Hinweis:**

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Affalterbach,

Steffen Döttinger  
Bürgermeister

# **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung WIRTSCHAFTSJAHR 2021**

Auf Grund von § 96 GemO in Verbindung mit § 13 Eigenbetriebsgesetz und der Eigenbetriebsverordnung hat der Gemeinderat am 25. März 2021 folgenden Wirtschaftsplan beschlossen:

## **§ 1**

### **ERFOLGSPLAN**

Die Einnahmen und Ausgaben

werden festgesetzt auf

946.907 €

## **§ 2**

### **VERMÖGENSPLAN**

Die Einnahmen und Ausgaben werden

festgesetzt auf

885.477 €

## **§ 3**

### **KASSENKREDITE**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite

wird festgesetzt auf

500.000 €

## **§ 4**

### **KREDITAUFNAHMEN**

Der Höchstbetrag der Kreditaufnahmen

wird festgesetzt auf

592.000 €

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung - sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat - von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Affalterbach,

Steffen Döttinger

Bürgermeister